

Satzung für die Friedhöfe in der Stadt Bad Pyrmont (Friedhofsordnung)

Präambel:

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont in seiner Sitzung am 14.12.2017 für das Gebiet der Stadt Bad Pyrmont folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Bad Pyrmont gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- Stadtfriedhof
- Friedhof an der Lortzingstraße
- Friedhof Hagen
- Friedhof Löwensen
- Friedhof Thal
- Friedhof Eichenborn
- Friedhof Baarsen
- Friedhof Neersen
- Friedhof Kleinenberg
- Friedhof Großenberg

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Pyrmont. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die Einwohner oder Einwohnerinnen der Stadt Bad Pyrmont waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Eine Beisetzung auf den Ortsteilfriedhöfen kann nur erfolgen, wenn ein Bezug zu dem Ortsteil vorhanden ist. Die Stadt kann auf Antrag Ausnahmen von diesen Grundsätzen im Einzelfall zulassen.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten erhalten die Nutzungsberechtigten zusätzlich eine schriftliche Mitteilung.
- (3) So weit im Falle der Entwidmung die Ruhezeiten der Beigesetzten noch nicht abgelaufen sind, führt die Stadt Bad Pyrmont die Umbettung auf ihre Kosten durch.
- (4) Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, sofern Umbettungen erforderlich werden.

- (5) Wenn durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (6) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Bad Pyrmont kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außerdienstgestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 4 Bestattungszeiten

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Bestattungen stattfinden. An Samstagen ab 13.00 Uhr sollen Bestattungen nur ausnahmsweise stattfinden. Über die ausnahmsweise Zulässigkeit von Bestattungen entscheidet im Einzelfall die Stadt Bad Pyrmont.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Öffnungszeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden von der Stadt Bad Pyrmont festgesetzt und an den Eingängen bekannt gegeben.
- (2) Das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile kann aus wichtigem Grund von der Friedhofsverwaltung vorübergehend untersagt werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das Verteilen von Druckschriften und das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen, und gewerblicher Dienste, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist,
 - b) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - c) jegliche Verwendung von Grabschmuck aus nicht umweltfreundlichen Materialien, wie Plastikmaterialien, Folien, Perlonschnüre, Styropor u. ä.,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist,
 - f) das Übersteigen der Einfriedigung, das Beschädigen oder Beschmutzen der Denksteine, Bänke, Baulichkeiten und der gärtnerischen Anlagen sowie das Ablegen von Abraum (Kränzen, Blumen usw.) außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
 - g) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern und sonstigen Gegenständen,
 - h) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege,
 - i) zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen

- (1) Arbeiten auf den Friedhöfen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Stadt Bad Pyrmont. Die Genehmigung wird für 1 Jahr erteilt. Die berechtigten Betriebe werden durch Aushang auf dem Friedhof bekannt gemacht.
- (2) Gewerbetreibende, die von der Stadt Bad Pyrmont mit dem Ausheben und Schließen von Grabstellen beauftragt sind, legen die Preise hierfür einvernehmlich mit der Stadt Bad Pyrmont fest.
- (3) Den Gewerbetreibenden wird zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrgeräten gestattet.
- (4) Gewerbetreibende, die wiederholt gegen die Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen, kann die schriftliche Genehmigung entzogen und das Arbeiten auf den Friedhöfen untersagt werden. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden sind auch verpflichtet eine schriftliche Genehmigung zu beantragen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Sterbeurkunde des Standesamtes

Die Sterbeurkunde des Standesamtes – für eine Urnenbeisetzung eine Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung – ist bei der Stadt Bad Pyrmont zusammen mit dem Antrag für die Bestattung einzureichen. Diese setzt Tag und Stunde der Beisetzung fest.

§ 9 Tiefe der Gräber

Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mind. 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Für Kindergräber und Gräber für Sternenkinder beträgt die Tiefe mindestens 0,50 m. Der Zwischenraum zwischen zwei Gräbern muss mindestens 0,30 m betragen.

§ 10 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt auf allen Friedhöfen

(a) Bei Sternenkinder	10 Jahre
(b) Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	20 Jahre
(c) Bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	30 Jahre
- (2) Die Ruhezeit für Urnenbestattungen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Bad Pyrmont. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung zur Umbettung wird nur dann erteilt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Die Umbettung von Leichen ist nur bei Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der unteren Gesundheitsbehörde zulässig.
- (2) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstelle sowie die Ehegatten und Verwandte des 1. und 2. Grades der Verstorbenen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste, mit vorheriger Zustimmung der Stadt Bad Pyrmont, auch mit der Zustimmung des Nutzungsberechtigten in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Die Stadt Bad Pyrmont bestimmt den Zeitpunkt und die Art und Weise der Umbettung. In der Zeit vom 01. Mai bis 30. September werden Umbettungen von Leichen grundsätzlich nicht durchgeführt.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragstellenden zu tragen.
- (6) Der Ablauf von Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Bad Pyrmont. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird erst nach vollständiger Zahlung der durch die Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr erworben.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengräber
 - b) Wahlgräber in Nischen
 - c) Wahlgräber
 - d) Kindergräber
 - e) Gräber für „Sternenkinder“
 - f) Urnengräber
 - g) teilanonyme Urnengräber
 - h) Urnengräber in Nischen
 - i) anonymes Urnengrab
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die einzelnen Grabarten sind nicht auf allen Friedhöfen verfügbar.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen in einer Größe von 155 cm Länge und 80 cm Breite, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Es können auch anonyme Reihengrabfelder vorgehalten werden. Diese Grabstellen dürfen nur durch die Stadt Bad Pyrmont gestaltet werden.
- (2) An Reihengrabstätten kann ein Nutzungsrecht nicht erworben werden. Die Angehörigen haben für die Dauer der Ruhezeit nur das Gestaltungs- und Pflegerecht im Rahmen dieser Satzung. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist ausgeschlossen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Reihengrabfelder oder Teile von ihnen abgeräumt. Dies wird 6 Monate vorher durch Aushang am Friedhof oder, soweit möglich, durch schriftliche Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten bekanntgemacht.
- (4) Reihengräber sind spätestens 3 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung gemäß § 17 (2) nicht, so können sie von der Stadt Bad Pyrmont eingeebnet werden.

§ 14 Nischen- und Wahlgrabstätten allgemeines

- (1) Nischen- und Wahlgräber sind Grabstellen in einer Größe von 210 cm Länge und 80 cm Breite, an denen gegen Zahlung einer besonderen Gebühr ein Nutzungsrecht bereits vor einer Beisetzung erworben werden kann. Über den Erwerb wird eine Graburkunde ausgestellt. Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Inhaberin oder den Inhaber der Graburkunde als ermächtigt ansehen, das Nutzungsrecht im eigenen Namen für etwaige andere oder weitere Nutzungsberechtigte auszuüben.

Die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstelle beigesetzt zu werden sowie über andere Beisetzungen zu entscheiden.

Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, dann wird derjenige Nutzungsberechtigter, der die Bestattung des Verstorbenen Nutzungsberechtigten auf dieser Grabstätte veranlasst hat.

- (3) Die Nischen- und Wahlgrabstellen müssen spätestens 3 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechtes oder nach der Beisetzung würdig hergerichtet und bis zum Ablauf der Nutzungs- oder Ruhezeiten bzw. bis zur Rückgabe ordnungsgemäß instand gehalten werden.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Ablauf der Ruhefrist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt über die Grabstätten anderweitig zu verfügen.
- (5) Für die Beisetzung nach muslimischem oder jüdischem Glauben werden soweit möglich Grabfelder vorgehalten. Diese Grabstellen sind Wahlgrabstätten. Hierfür finden die Regelungen für Wahlgrabstätten entsprechend Anwendung.

§ 15 Wiedererwerb von Nischen- oder Wahlgrabstätten

- (1) Wenn die Nutzungszeit abgelaufen ist, ohne dass eine Beisetzung stattgefunden hat oder nach Ablauf der Ruhezeit, kann gegen Zahlung der jeweiligen Gebühr gem. § 2 Abs. 2 der Friedhofgebührensatzung das Nutzungsrecht wiedererworben werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab gegen Zahlung der jeweiligen Gebühr gem. § 2 Abs. 2 der Friedhofgebührensatzung erworben werden.
- (3) In den Fällen nach Abs. 1 und 2 ist das Nischen- oder Wahlgrab ohne Unterbrechung weiter würdig herzurichten und instand zu halten.
- (4) Die Ruhezeiten für Nischen- oder Wahlgrabstellen, auf denen zu verschiedenen Zeiten Familienangehörige bestattet worden sind, können gegen Gebühr auf einen gemeinsamen Ablaufzeitpunkt verlängert werden.
- (5) Der Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes soll von den Berechtigten unter Vorlage der Graburkunde spätestens 3 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit oder der Ruhefrist bei der Friedhofsverwaltung gestellt werden.
- (6) Nutzungsrechte über einen Zeitraum von 30 Jahren hinaus können nach einer mit der Stadt in Ausnahmefällen besonders zu treffenden schriftlichen Vereinbarung erworben werden.

§ 16 Ablauf und Rückgabe von Nischen- oder Wahlgrabstätten

- (1) Die Rückgabe von Nutzungsrechten vor deren Ablauf ist möglich. In diesem Fall erfolgt keine Gebührenerstattung.
- (2) Die Rückgabe von Grabstellen an die Stadt Bad Pyrmont, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, ist gegen Zahlung der jeweiligen Gebühr möglich. Bei Rückgabe von einzelnen Grabstellen von Doppel- oder größeren Familiengrabstellen sind die Kosten für die evtl. Umsetzung von Grabsteinen und Einfassungen von den Antragstellenden zu tragen.
- (3) Bei Rückgabe von Pflegenutzungsrechten an Grabstätten vor deren Ablauf ist möglich. In diesem Fall erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 17 Entziehung des Nutzungsrechtes an Nischen- oder Wahlgrabstätten

- (1) Werden die Grabstätten nicht nach den Vorschriften dieser Satzung angelegt, in der Unterhaltung vernachlässigt oder vorzeitig geräumt, ist die Stadt Bad Pyrmont berechtigt, das Nutzungsrecht ohne Entschädigung zu entziehen.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 muss zuvor eine schriftliche Anhörung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine befristete öffentliche Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

§ 18 Kindergräber

Es können Grabfelder für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr eingerichtet werden.

§ 19 Grabstätten für „Sternenkinder“

- (1) In speziell zur Verfügung gestellten Grabfeldern ist die Bestattung von tot geborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindern, deren Geburtsgewicht unter 500 g liegt, möglich.
- (2) Die Ruhezeit beträgt 10 Jahre.

§ 20 Urnen- und Nischenurnengräber

- (1) Als Wahlstellen werden Urnengräber von verschiedener Größe und Anordnung vorgesehen. Jeder Platz wird planmäßig nach Lage und Nummer verzeichnet. Soweit die Größe der Urnen es zulässt, dürfen bis zu 4 Urnen von Verstorbenen auf einer Urnengrabstelle unterirdisch beigesetzt werden. Die Urnen oder Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus verrottbarem und umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Wird nach Erlöschen der Ruhezeit das Nutzungsrecht nicht wiedererworben, so ist die Stadt Bad Pyrmont berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes der Erde übergeben.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für Urnengrabstellen die Bestimmungen für Wahlgräber entsprechend.

§ 21 Anonymes Urnengrabfeld

Auf den Friedhöfen können anonyme Urnengrabfelder vorgehalten werden. Diese Grabstellen dürfen nur durch die Stadt Bad Pyrmont gestaltet werden. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen auf der Rasenfläche weder Grablichter noch weiterer Grabschmuck abgelegt werden. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss. Es wird der Reihe nach beigesetzt. Auf einer anonymen Urnengrabstelle kann nur eine Urne bestattet werden. Die Urnen oder Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus verrottbarem und umweltfreundlichem Material bestehen. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

§ 22 Teilanonyme Urnengräber

- (1) Teilanonyme Urnengräber sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen. Nutzungsrechte können erst im Bestattungsfall erworben werden. Die Vergaben der Grabstätten erfolgt entsprechend der Reihenfolge des für die jeweilige Anlage aufgestellten Belegungsplanes.
- (2) Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht. Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten obliegen der Stadt Bad Pyrmont. Eine Ablage von Blumenschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen zentralen Plätzen im oder am Grabfeld zulässig.

§ 23 Urnenbeisetzungen in Erdbestattungsstellen

Die zusätzliche Beisetzung von bis zu 4 Urnen pro Grabstelle gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr ist bei folgenden Grabarten zulässig

- a) Wahlgrabstellen
- b) belegten Reihengrabstellen, deren Ruhezeit für die Ruhezeit der Urne (20 Jahre) ausreicht
- c) Wahlgrabstellen in Nischen

V. Grabmale

§ 24 Allgemeine Anforderungen

- (1) Von den errichteten Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen dürfen keine Gefahren ausgehen. Sie bedürfen der Genehmigung der Stadt Bad Pyrmont.
- (2) Für Grabmale sollen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (3) Nicht gestattet sind Inschriften, Grabmale und Einfassungen, die der Würde des Ortes nicht entsprechen, insbesondere:
 - a) in grellen Farben ausgebildete Grabsteine und Einfassungen
 - b) Grabmale aus gegossener oder aufgetragener Zementmasse
 - c) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck
- (4) Ausnahmen kann die Stadt Bad Pyrmont in besonders gelagerten Einzelfällen zulassen.
- (5) Ungenehmigt aufgestellte Grabmale können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Stadt Bad Pyrmont entfernt werden.

§ 25 Genehmigung von Grabmalen, Einfassungen und baulichen Anlagen

- (1) Die Genehmigung der Stadt Bad Pyrmont ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.
- (2) Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen. Dem Antrag sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen.
- (3) Bei Errichtung von Anlagen ist die mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen. Entsprechen Anlagen nicht den Zeichnungen oder wurden sie ohne Genehmigung errichtet, so kann die Stadt Bad Pyrmont verlangen, dass sie auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen oder gemäß den Vorschriften dieser Satzung zu verändern sind.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabmalen angebracht werden.
- (5) Bei teilanonyme Urnengräbern sind je nach Beplanung des Friedhofsamtes Schilder zulässig, die an vorhandenen Stelen angebracht werden können. Die Maße der anzubringenden Schilder werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Auf den Schildern kann der Name und das Geburts- und Sterbedatum vermerkt werden.

§ 26 Entfernung von Grabmalen nach Ablauf der Nutzungszeit

- (1) Die Grabmale dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit oder der Ruhezeit nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Danach besteht die Möglichkeit diese durch den Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.

- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder der Ruhezeit nicht entfernte Grabmale, Einfassungen usw. gehen in das Eigentum der Stadt über.
- (3) Ihre Wiederverwendung ist nur dann zulässig, wenn sie den Genehmigungsvorschriften entsprechen.

§ 27 Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Bad Pyrmont auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Bad Pyrmont berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu veranlassen oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt Bad Pyrmont ist nicht verpflichtet, diese Sachen dauerhaft aufzubewahren. Ein Ersatzanspruch besteht ebenfalls nicht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

VI. Gestaltung

§ 28 Allgemeines

- (1) Alle Gräber sind in einer des Friedhofes würdigen Weise anzulegen und zu unterhalten.
- (2) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Unkraut jeglicher Art und wild wachsende Gräser sind von der Grabstätte zu entfernen bzw. zurechtzuschneiden.
- (3) Die auf den Grabstellen gepflanzten Bäume über einer Größe von 1,20 m dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Bad Pyrmont beseitigt werden. Die Stadt Bad Pyrmont kann ferner den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder und absterbender Sträucher, Büsche und Bäume anordnen. Gepflanzte Bäume, Büsche oder Sträucher über einer Höhe von 1,80 m sind unzulässig und zu stutzen.
- (4) Gräber bei denen das Erdreich abgesackt ist, sind durch den Nutzungsberechtigten/die Nutzungsberechtigte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (5) Bei besonderen örtlichen Verhältnissen sind Abweichungen von den genannten Maßen möglich. Über die Maßfestsetzung entscheidet im Einzelfall die Friedhofsverwaltung.

VII. Friedhofskapelle und Leichenhalle

§ 29 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichen werden auf Antrag der Hinterbliebenen oder auf ordnungsbehördliche Anordnung in die Leichenhalle aufgenommen. Diese dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Bad

Pyrmont oder deren Bediensteten belegt und betreten werden. Die ordnungsgemäße Anlieferung sowie alle erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Leichnam durch das Bestattungsgewerbe bleiben hiervon unberührt.

- (2) Die Särge werden vor dem Herausschaffen aus der Leichenhalle geschlossen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten Verstorbenen dürfen nur in der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt und die Besichtigung zu diesen Leichen bedarf zusätzlich der vorherigen Zustimmung der Gesundheitsbehörde.

§ 30 Benutzung der Friedhofskapellen

- (1) Die Nutzung der Friedhofskapellen zur Abhaltung der Trauerfeier ist bei der Stadt Bad Pyrmont vorher anzumelden.
- (2) Die Ausgestaltung der Trauerfeiern obliegt den Angehörigen der Verstorbenen. Diese können damit auch auf eigene Kosten ein Bestattungsunternehmen beauftragen.
- (3) Die Nutzung der Friedhofskapelle zur Aufbahrung von Urnen vor der Beisetzung, ist bei der Stadt Bad Pyrmont vorher anzumelden.

§ 31 Trauerfeiern

Die Trauerfeiern sind in einem angemessenen Rahmen durchzuführen und sollten nicht länger als 30 Minuten dauern. Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, einem anderen dafür bestimmten Raum oder am Grab stattfinden. Die Benutzung eines Feierraumes kann untersagt werden, wenn die oder der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 32 Haftung

Die Stadt Bad Pyrmont haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 der NKomVG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 34 Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührensatzung maßgebend.

§ 35 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall, soweit es mit Zweck und Ordnung des Friedhofs vereinbar ist, auf Antrag aus wichtigem Grunde Ausnahmen zulassen.

§ 36 Inkrafttreten/Aufhebung der alten Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung für die Friedhöfe in der Stadt Bad Pyrmont vom 20.12.2013 aufgehoben.

Bad Pyrmont, den 18.12.2017

Blome
Bürgermeister